



Betreibungsamt Ebnat-Kappel
T +41 71 992 64 18
betreibungsamt@ebnat-kappel.ch
Ebnat-Kappel, 12.03.2025

Bekanntmachung der betriebsrechtlichen Grundstücksteigerung Spezialanzeige gemäss Art. 139 SchKG in Verbindung mit Art. 30 VZG

Schuldner und Grundeigentümer:

Johnson Diana, Berglistrasse 15, 9642 Ebnat-Kappel (1/2 Miteigentum)
Johnson Kevin, unbekanntes Aufenthaltsort (1/2 Miteigentum)

Steigerungstag:

Mittwoch, 04.06.2025 um 14.00 Uhr

Steigerungsort:

Aula Schulhaus Wier, Hüslibergstrasse 2, 9642 Ebnat-Kappel

Steigerungsobjekt (Grundpfand):

Grundbuch Gemeinde Ebnat-Kappel, Liegenschaft Nr. 2345,
Plan Nr. 67, Zoller
Gesamtfläche 432 m², Gebäude (69 m²), Gartenanlage (363 m²),
Wohnhaus Vers.Nr. 2331, Zoller 2331, 9643 Krummenau (69 m²)

Anmerkungen, Vormerkungen, Dienstbarkeiten und Grundlasten laut Grundbuchauszug.

Rechtskräftige betriebsamtliche Schätzung:

Fr. 610'000.00

Besichtigung des Steigerungsobjektes:

Dienstag, 29.04.2025 ab 13.30 Uhr und Montag, 19.05.2025 ab 16.00 Uhr (nur gegen Voranmeldung
beim Betreibungsamt Ebnat-Kappel, 071 992 64 18, betreibungsamt@ebnat-kappel.ch)

Ende der Eingabefrist für Pfandgläubiger und Dienstbarkeitsberechtigte:

01.04.2025

Auflage von Steigerungsbedingungen und Lastenverzeichnis:

vom 05.05.2025 bis 14.05.2025 beim Betreibungsamt Ebnat-Kappel (Termin nach Voranmeldung)

Hinweise:

Die Verwertung erfolgt auf Verlangen der Grundpfandgläubigerin im 1. Rang.

Der Erwerber hat an der Steigerung unmittelbar vor dem Zuschlag, auf Anrechnung am Zuschlagspreis Fr. 60'000.00 als unverzinsliche Anzahlung zu leisten. Entweder in bar, durch die Vorlegung eines unwiderruflichen Zahlungsverprechens einer dem Bundesgesetz über Banken und Sparkassen (Bankengesetz; BankG; SR 952.0) unterstehenden Bank mit Sitz in der Schweiz, zugunsten des Betreibungsamtes Ebnat-Kappel.

Die Anzahlung kann auch beim Betreibungsamt Ebnat-Kappel im Voraus mittels Überweisung auf das Postkonto des Betreibungsamtes (IBAN-Nummer: CH57 0900 0000 9001 2080 5) mit dem Vermerk: «Anzahlung Grundstücksteigerung, Liegenschaft Nr. 2345, Ebnat-Kappel» oder mit Bargeld, hinterlegt werden. Die Gutschrift auf dem Postkonto des Betreibungsamtes hat spätestens drei Arbeitstage vor der Versteigerung und die Hinterlegung mit Bargeld spätestens am Arbeitstag vor der Versteigerung zu erfolgen. Erfolgt die Gutschrift und/oder Hinterlegung mit Bargeld später, gilt die Anzahlung als nicht geleistet und ist an der Steigerung selbst wie oben beschrieben (gegebenenfalls nochmals) zu leisten. Eine solche Vorauszahlung wird nicht verzinst und dem Einzahler innert 20 Arbeitstagen nach der Grundstücksteigerung zurückerstattet, falls ihm das Grundstück nicht zugeschlagen wird.

Der Restbetrag ist zahlbar bis am 04.07.2025. Im Falle der Auflösung fällt die Steigerung dahin. Es können keine Entschädigungsansprüche berücksichtigt werden.

Personen, die als Stellvertreter in fremden Namen, als Mitglied einer Rechtsgemeinschaft oder als Organ einer juristischen Person bieten, haben sich unmittelbar vor dem Zuschlag über ihre Vertreter-eigenschaft auszuweisen. Vertreter von Vereinen und Stiftungen haben sich zusätzlich über ihre Ver-tretungsbefugnis auszuweisen. Handelsgesellschaften und Genossenschaften haben zudem unmittel-bar vor dem Zuschlag einen Handelsregisterauszug vorzulegen.

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) sowie auf die Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV) aufmerksam gemacht.

Weitere sachdienliche Hinweise und eine Dokumentation des Grundstückes sind ab dem 12.03.2025 unter www.ebnat-kappel.ch abrufbar.

Aufforderung:

Es ergeht hiermit an die Pfandgläubiger und Grundlastberechtigten die Aufforderung dem Betreibungs-amt innert der Eingabefrist ihre Ansprüche am Grundstück, insbesondere auch für Zinsen und Kosten, anzumelden und gleichzeitig anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, all-fällig für welchen Betrag und auf welchen Termin. Innert der Frist nicht angemeldete Ansprüche sind, soweit sie nicht durch das Grundbuch festgestellt sind, von der Teilnahme am Ergebnis der Verwertung ausgeschlossen. Ebenso haben Faustpfandgläubiger von Pfandtiteln ihre Faustpfandforderung anzu-melden.

Innert der gleichen Frist sind auch alle Dienstbarkeiten anzumelden, welche vor dem Jahr 1912 unter dem früheren kantonalen Recht begründet und noch nicht in die öffentlichen Bücher eingetragen wor-den sind. Soweit sie nicht angemeldet werden, können sie einem gutgläubigen Erwerber des Grund-stücks gegenüber nicht mehr geltend gemacht werden, sofern sie nicht nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches auch ohne Eintragung im Grundbuch dringlich wirksam sind.

Im Übrigen wird auf die Steigerungsbedingungen verwiesen.

Betreibungsamt Ebnat-Kappel



Sara Russo
Leiterin Betreibungsamt